

Soziale Sicherheit in England

Autor(en): **Derkow, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **40 (1948)**

Heft 9

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Soziale Sicherheit in England

Der 5. Juli 1948 bedeutet einen Wendepunkt in der Geschichte der Sozialpolitik des Landes. Ein umfassendes System sozialer Sicherheit trat in Kraft, das England auf diesem Gebiet nicht nur ideologisch, sondern auch materiell in mancher Hinsicht mit zu den fortschrittlichsten Ländern der Welt macht. Schon ein kurzer Blick um 36 Jahre zurück lässt die Entwicklung und das Ausmass des Erreichten sofort klar werden. Damals, im Jahre 1912, schuf die liberale Regierung Lloyd Georges die Grundlage mit dem sogenannten Nationalen Versicherungsgesetz. Die arbeitende Bevölkerung erhielt damit einen rechtlichen Anspruch auf Kranken-, Invaliden- und Schwangerschaftsunterstützung sowie auf freie Arzt- und Krankenhausbehandlung in beschränktem Umfange. Witwen-, Waisen- und Altersrenten sind nachträglich in die Versicherung aufgenommen worden. Bereits im Jahre 1926, nach der grossen Wirtschaftskrise und dem Generalstreik, machte eine parlamentarische Kommission bestimmte Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge. Nur ein kleiner Teil der seinerzeit aufgestellten Forderungen wurde verwirklicht, und auch der nur, soweit nicht grössere zusätzliche Kosten damit verbunden waren. Einige Unterstützungssätze wurden unwesentlich erhöht, der Wirkungsbereich der Arbeitslosenfürsorge weiter ausgedehnt, und freiwillige Ersatzkassen konnten durch zusätzliche Leistungen die Bezüge und Dienste aufrunden. Grundlegende Reformen jedoch unterblieben, und es ist immerhin bezeichnend, dass es erst zweier Jahrzehnte und einer Arbeiterregierung bedurfte, diese und weitere Verbesserungen zu realisieren.

Jeder der vier Teile des neuen Systems stellt nun in sich eine entscheidende administrative Massnahme dar. Eine einheitliche nationale Versicherung schützt die gesamte Bevölkerung gegen alle Wechselfälle des Lebens. Die Unfallversicherung schützt nunmehr die ganze arbeitende Bevölkerung gegen Schäden aus Betriebsunfällen und Berufserkrankungen. Die nationale Fürsorge bricht endgültig und vollständig mit dem so berüchtigten und umkämpften Armenrecht; sie garantiert von Staates wegen jedem Bedürftigen ein Existenzminimum. Der Gesundheitsdienst schliesslich bringt für alle Versicherten, und das sind heute praktisch jeder Mann, jede Frau und jedes Kind, freie Arzt-, Zahnarzt-, Krankenhaus- und jede notwendige Spezialbehandlung. Mit diesen umfassenden Neuerungen erhält nunmehr auch England endlich eine seiner Stellung in der Welt adequate Sozialversicherung. Was bedeutet sie im einzelnen?

Zunächst einmal die Finanzierung. Auch hier ist schon ein Vergleich der Anteile an den Beitragslasten recht aufschlussreich. Bei

der Einführung der Krankenversicherung zahlten die Unternehmer 3 Pence und die Arbeitnehmer 4 Pence pro Woche*. Erst nach jahrelangem Kampf wurde ein Staatszuschuss in Höhe von etwa 2 Pence pro Woche und Kopf des Versicherten durchgesetzt. In der Arbeitslosenversicherung galt für beide Teile der gleiche Beitragssatz von je 2½ Pence pro Woche. Im Hinblick auf die kombinierten und stark ausgebauten Leistungen zahlt heute der Arbeitgeber für jeden Beschäftigten 4 Shilling und 2 Pence, der männliche Arbeitnehmer 4 Shilling und 11 Pence in der Woche. Der Rest der jeweils anfallenden Lasten wird durch gewaltige Staatszuschüsse in Höhe von mehreren 100 Millionen Pfund jährlich gedeckt.

Im Hinblick auf die verschiedenen Barleistungen, es gibt deren heute nicht weniger als 14, dürften einige kurze Gegenüberstellungen zu den bisherigen Darlegungen, die selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, recht aufschlussreich sein.

Die ursprüngliche Krankenunterstützung betrug 10 Shilling, bzw. 7 Shilling und 6 Pence wöchentlich für den Mann, bzw. die Frau auf die Dauer von 26 Wochen. Bei längerer Krankheit wurden 5 Shilling pro Woche für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Jetzt erhält der Kranke, ohne Unterschied des Geschlechts und der Dauer der Krankheit, für die ganze ärztlich bescheinigte Periode 26 Shilling wöchentlich, weitere 16 Shilling für ein erwachsenes, aber abhängiges Familienmitglied und 7 Shilling 6 Pence für das erste noch schulpflichtige Kind. Weitere Kinder werden jeweils durch eine besondere Familienunterstützung erfasst, die ausserhalb des Versicherungssystems arbeitet. Für eine dreiköpfige Familie kann somit das Maximum an Krankenunterstützung 25 und 10 Shilling in der Woche ausmachen.

Die Schwangerschaftsunterstützung betrug früher 30 Shilling. Jetzt beläuft sie sich auf 4 Pfund für jedes Kind sowie 36 Shilling wöchentlich für 13 Wochen, falls die Mutter beschäftigt und durch die Geburt zur Arbeitsaufgabe gezwungen war. Nichtberufstätige Frauen erhalten 20 Shilling für 4 Wochen, so dass für jede Niederkunft 27 Pfund und 8 Shilling, bzw. 8 Pfund gezahlt werden.

Erwerbslosenunterstützung nach dem alten Versicherungsgesetz von 1911 betrug 7 Shilling in der Woche. Mit den verschiedensten Aufbesserungen in der Zwischenzeit steigt die Grundunterstützung jetzt auf 26 Shilling wöchentlich plus den Sätzen der Krankenunterstützung für abhängige Familienmitglieder und Kinder.

Die gleichen Bedingungen gelten für die Altersrente.

Das Witwengeld beträgt 35 Shilling wöchentlich für 13 Wochen, zusätzlich 7 Shilling und 6 Pence für das erste Kind. Es wird nach

* 1 Pfund = 20 Schilling = SFr. 17.20.
1 Schilling = 12 Pence = ca. 85 Rp.
1 Pence = ca. 7,2 Rp.

dieser Zeit abgelöst entweder durch das sogenannte Witwenmuttergeld von 33 Shilling und 6 Pence oder die eigentliche Witwenrente von 26 Shilling pro Woche.

Neben diesen zum Teil recht beträchtlichen Erweiterungen der bisherigen Leistungen wurden neu geschaffen ein Pflegegeld von 12 Shilling pro Woche, ein einmaliges Sterbegeld von 20 Pfund und eine Unfallrente, die das bisherige Kompensationssystem ablöst, nach dem alle Ansprüche aus Schadenersatz nur im Wege des Zivilprozesses einklagbar waren. An die Stelle dieses oft unzureichenden und im Prinzip unsozialen Verfahrens tritt jetzt eine Beschädigtenrente von 45 Shilling pro Woche für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder, im Falle ständiger Arbeitsunfähigkeit, je nach dem Grade derselben, eine Unfallrente von 9 bis 45 Shilling. Im Todesfall wird neben dem einmaligen Sterbegeld eine Unterstützung von 20 bis zu 30 Shilling mit einem Zuschlag von 7 Shilling und 6 Pence für das erste noch schulpflichtige Kind gezahlt.

Selbst wenn man die in den letzten drei Jahrzehnten stark angestiegenen Lebenshaltungskosten einkalkuliert, ergibt sich doch eine beachtliche Steigerung der Unterstützungssätze für alle Betroffenen. Hinzu kommt, dass jetzt zwei neue Kategorien von der Versicherung erfasst werden, für die bis dahin nicht gesorgt war, selbständige Personen und nicht berufstätige Menschen über schulpflichtigen Alters, jedoch unter 65 (für Frauen 60) Jahre. Im Gesundheitsdienst sind alle bisherigen Einkommensgrenzen für die Pflichtversicherung fortgefallen, so dass künftig im Prinzip jeder beitragspflichtig ist; die Anzahl und die Höhe der Beiträge spielen keine Rolle mehr.

Die unbestreitbare Grosstat des neuen Versicherungswerkes besteht vor allem darin, dass angesichts des finanziellen Schocks des zweiten Weltkrieges eine so wagemutige und fortschrittliche Tat überhaupt unternommen wurde. Wie nicht anders zu erwarten, war diese Reform in Presse und Parlament heftig umstritten. Insbesondere die Aerztevereinigungen versuchten, wie seinerzeit im Jahre 1912 bei der Einführung des Kassensystems, die Öffentlichkeit gegen bestimmte Massnahmen zu mobilisieren. Sie haben damals und werden auch diesmal wieder klein begeben müssen; ein weiteres und nicht gerade ruhmvolles Blatt in dem reaktionären Rekord dieser berufsständischen Vereinigungen. Die von ihr reklamierte « freie Initiative » nimmt sich in einem sozialen Gesundheitsdienst besonders merkwürdig aus. Neben rein opportunistischen Argumenten, die an der sozialen Notwendigkeit und Problematik dieser Reform vorbeigehen, werden jedoch auch gewichtigere kritische Stimmen laut. Sie sind zum Teil leicht zu entkräften. Gerade wenn ein Land eine Krisenperiode durchläuft, müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen, unter Umständen auch die Lasten erhöht und auf eine breitere Basis verteilt werden. Ein effektiver

Mangel an Aerzten, Schwestern und Krankenhausbetten ist eher ein Argument für straffere organisatorische Erfassung, solange nicht die materiellen Kriegsschäden gutgemacht und die Nachwuchsfrage in einem vernünftigen Sinne geregelt werden konnten. Was immer man zu diesen und ähnlichen vorgebrachten Dingen, wie zu gewissen unbestreitbar vorhandenen Anlaufsschwierigkeiten und Kinderkrankheiten des neuen Systems, zum Zeitpunkt seiner Einführung usw. auch sagen möge, ändert nichts an seiner epochalen Bedeutung.

Der endgültige Erfolg, seine Dauer und sein Ausmass werden jedoch entscheidend von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung bestimmt werden. Ihre gesunde Stabilität ist Voraussetzung und Fundierung zugleich für ein garantiert reibungsloses Funktionieren und Krisenfestigkeit. Wie schon manch anderes Volk zu seinem Leidwesen erfahren musste, darf auch in der Sozialpolitik niemand ungestraft Luftschlösser bauen. Gelingt es nicht, das Problem der Vollbeschäftigung zu meistern, so werden von dort her die ersten schweren Einbrüche erfolgen und unter Umständen einen Teil des Errungenen wie Tribsand hinwegschwemmen. Erfreulicherweise ist man sich dieser Gefahr in England, auch in den Reihen der organisierten Arbeiterschaft, voll bewusst, und es ist zu hoffen, dass das Experiment, mit dem Walten der notwendigen Vorsicht, gelinge. Die einzige wirkliche Gefahrenquelle ist jedenfalls ökonomischer Natur, denn auch ein etwaiger politischer Umschwung mit folgendem Regierungswechsel stellt keine ernsthafte Bedrohung dar, da keine Partei es wagen kann, an diesem Aufbauwerk zu rütteln.

W. Derkow, London.

Berichtigung

Der Artikel «Von den Berufsgenossenschaften» in Heft 8 unserer Zeitschrift ist irrtümlicherweise mit *Dr. Erich Brunner* gezeichnet worden. Der Verfasser heisst *Dr. Erich Gruner*, dem wir bei dieser Gelegenheit ebenfalls noch unsern Dank für das Abdrucksrecht aus der Festgabe für Herrn Prof. Dr. Richard Feller (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Band XXXIX, 1948) aussprechen.